



Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard

Gültig ab 1. Oktober 2023

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte und als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen (vgl. Ziff. II) in Liechtenstein, in der Schweiz und im Ausland
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

2. Kontobeziehung

Die Debit Mastercard bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenbevollmächtigte (nachfolgend «Karteninhaber» genannt)

Karteninhaber können Kontoinhaber Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Kartenbevollmächtigte sein. Die Debit Mastercard lautet jeweils auf den Namen des Karteninhabers.

4. Eigentum

Die Debit Mastercard bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Debit Mastercard und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels Debit Mastercard getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Debit Mastercard ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Debit Mastercard ist diese vom Karteninhaber sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Debit Mastercard und die Geheimzahl sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN)

Die Geheimzahl ist geheim zu halten und darf vom Karteninhaber keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Geheimzahl weder auf der Debit Mastercard vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

d) Geheimhaltung Kartenummer, Verfall und Prüfwert

Die Kartenummer, der Kartenverfall sowie die Prüfwert sind geheim zu halten und dürfen von dem Karteninhaber keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.

e) Änderung der Geheimzahl (PIN)

Vom Karteninhaber geänderte Geheimzahl dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

f) Weitergabe der Debit Mastercard

Der Karteninhaber darf seine Debit Mastercard nicht weitergeben und diese – insbesondere Dritten – weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.

g) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Debit Mastercard oder der Geheimzahl sowie bei Verbleiben der Debit Mastercard in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.10).

h) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten – insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte – der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Nach dieser Frist gelten die Transaktionen als vom Kontoinhaber akzeptiert.





i) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Karteninhaber Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Debit Mastercard darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debit Mastercard (gemäss Ziff. I.1), d.h. auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z. B. Kaution bei Automiete, usw.), dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.5 und III.2.) bzw. als Belastung zu verbuchen. Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 31 Kalendertage auf dem Konto verbucht bleiben und kann auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet werden und damit die Einschränkung der Liquidität auf dem Konto bewirken. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, die nicht der Währung des Kontos entsprechen, werden in die Währung des Kontos zum einem von der Bank bestimmten Umrechnungskurs umgerechnet. Trotz Überprüfung des aktuellen Kontosaldo zum Zeitpunkt bzw. Reservierung der Zahlung kann es je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt.

Ebenso kann bei einer Sammelbuchung der resultierende Gesamtbetrag den Kontosaldo zum Zeitpunkt der Buchung des Gesamtbetrags übersteigen, sodass auf dem Konto ein Minussaldo resultiert. Eine solche Sammelbuchung erfolgt z. B. im Rahmen der Nutzung einer Applikation auf dem Mobilgerät (z. B. Ticket App, welche während einer gewissen Zeit alle über die App getätigten Käufe sammelt und am Ende der gewählten Zeitperiode den Gesamtbetrag der Bank zur Buchung übermittelt). Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Konto eine ungenügende Deckung vorhanden ist (d.h. wenn die Buchung der Transaktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde). Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten (wie Verzugszinsen oder Mahngebühren). Bei Überschreitung des Guthabens kann die Bank den geschuldeten Betrag sofort einfordern. Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Karteninhabers mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard ist bis zum Ende des auf ihr an-

gegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Karteninhabers wird die Debit Mastercard vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Debit Mastercard ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debit Mastercard unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debit Mastercard zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Debit Mastercard nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste der Bank.

II. Debit Mastercard als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Debit Mastercard kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Geheimzahl an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Kartenlimite eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Geheimzahl oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Kartenlimite eingesetzt werden.

3. Geld empfangen und senden

Die Mastercard kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.



4. Geheimzahl (= PIN)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Debit Mastercard in einem separaten, verschlossenen Umschlag eine Geheimzahl zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, sechsstellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debit Mastercards ausgestellt, so erhält jede Debit Mastercard ihre eigene Geheimzahl.

5. Änderung der Geheimzahl

Dem Karteninhaber wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstellige Geheimzahl zu wählen, welche die zuvor geltende Geheimzahl unmittelbar ersetzt. Diese Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Debit Mastercard zu erhöhen, darf die gewählte Maestro- PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. d), noch auf der Debit Mastercard vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

6. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Einführung der Debit Mastercard und Eintippen der dazu passenden Geheimzahl in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den entsprechenden Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Debit Mastercard zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debit Mastercard liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

7. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Karteninhaber die Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debit Mastercard in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Mitefasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Debit Mastercard. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Karteninhaber und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

8. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debit Mastercard in ihrer Bargeldbezugs- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem Karteninhaber keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Kartenlimiten

Die Bank legt die Limite pro ausgegebener Debit Mastercard fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Kartenlimiten ist Sache des Kontoinhabers.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Karteninhaber und/oder Kontoinhaber und ohne Angabe von Gründen die Kartenlimite anzupassen.

10. Transaktionsbeleg

Der Karteninhaber erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten (auf Verlangen) sowie bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen (automatisch oder auf Verlangen) einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

11. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Karteninhaber und ohne Angabe von Gründen die Debit Mastercard zu sperren. Die Bank sperrt die Debit Mastercard, wenn es der Karteninhaber ausdrücklich verlangt, wenn er den Verlust der Debit Mastercard und/oder der Geheimzahl meldet sowie bei Kündigung der Debit Mastercard. Karteninhaber ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Debit Mastercard sperren lassen. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Debit Mastercard vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

12. Ländereinstellung

Jede Debit Mastercard verfügt über eine implementierte Ländereinstellung (Geoblocking). Die Grundeinstellung wird für die folgenden Länder vorgenommen: Liechtenstein, Schweiz und alle EU-Länder.

Die Einstellungen gelten für jede Debit Mastercard separat und können vom autorisierten Karteninhaber jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Bank geändert werden. Der Kontoinhaber kann die Ländereinstellungen für alle für das Konto ausgegebenen Debit



Mastercard durch schriftliche Mitteilung an die Bank ändern.

Die Bank sperrt die Debit Mastercard jederzeit und ohne Vorankündigung an den Karteninhaber, wenn die Debit Mastercard in einem Land eingesetzt wird, das vom Karteninhaber und/oder vom Kontoinhaber nicht eingestellt wurde.

III. Debit Mastercard für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Debit Mastercard für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.